

Der Handel mit Kindern zu sexuellen und anderen Zwecken nimmt rapide zu. Skrupellose Schlepper und internationale Menschenhändler sind überall auf der Welt aktiv. Sie kaufen, locken oder verschleppen jährlich Hunderttausende von Minderjährigen, um sie auszubeuten. Dabei gehören Kinder ohne Zweifel zu den vulnerabelsten Opfern. Das Geschäft beschränkt sich schon lange nicht mehr auf wenige Handelsrouten. In unserer globalisierten Welt werden Kinder über Landes- und Erdteilgrenzen hinweg verschleppt und verkauft. Auch in Deutschland ist der Handel mit Kindern ein Problem.



ECPAT Deutschland e.V.

*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Aktiv zum Schutz der Kinder

vor sexueller Ausbeutung

Der Handel mit Kindern tritt in verschiedenen Formen auf. Betroffen sind die unterschiedlichsten Altersgruppen. Nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen werden oftmals Opfer von Menschenhandel. Lange galt Kinderhandel als verdecktes Phänomen, das im Dunkeln krimineller Machenschaften verborgen liegt. Zunächst wurden nur Mädchen kurz vor der Volljährigkeit im Rotlichtmilieu als Opfer von Menschenhandel erkannt.

Fast alle deutschen Fachberatungsstellen haben Kontakt zu von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen aus der ganzen Welt. Nicht selten sind die Betroffenen auch in Deutschland aufgewachsen.

Fallbeispiel: Hiwot stammt aus Äthiopien und ist 15 Jahre alt, als sie von der deutschen Polizei aufgegriffen wurde, weil sie sich verirrt hatte. Sie musste den behinderten Sohn einer Familie aus Kuwait pflegen und ihn sexuell befriedigen und kam mit der Familie zur medizinischen Behandlung des Sohnes nach Deutschland. Sie war an die Familie „vermittelt“ worden.

Wer ist ein Kind?

Nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind.

Was ist Kinderhandel?

Im internationalen Kontext ist „Child Trafficking“ gemäß des Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention (KRK) klar definiert. Der Begriff „Verkauf von Kindern“ bezeichnet jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird. Er umfasst das Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit oder illegalen Adoption, ebenso wie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Prostitution und den Umgang mit derartigen Missbrauchsdarstellungen.¹

Im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) wird der Kinderhandel hingegen als reiner Adoptionshandel (§236 StGB) beschrieben. Kinder, die Opfer anderer Ausbeutungsformen werden, werden somit häufig nicht als Opfer von Menschenhandel wahrgenommen.

Wenn die EU Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vollumfänglich umgesetzt wird, kann auch in Deutschland strafrechtlich gegen die neuen Formen des Menschenhandels vorgegangen werden und die Opfer somit geschützt werden.

¹ Optional Protocol on the Sale of Children – OPSC - Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25 Mai 2000

KINDERHANDEL

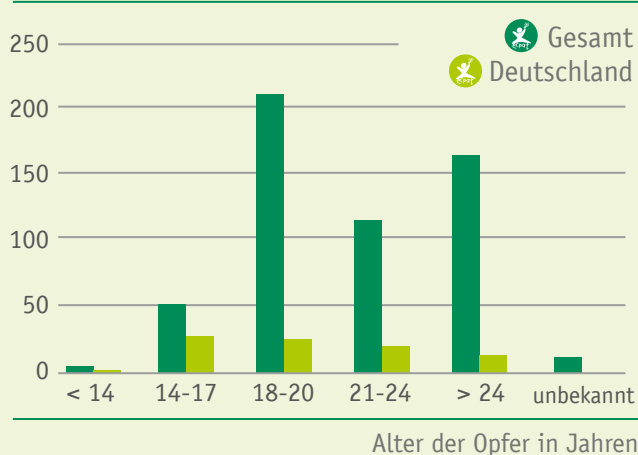
Ausmaß

Das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigt, dass Kinder betroffen sind. Es enthält allerdings nur Daten aus abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.² Das Lagebild gibt Einblick in die Altersstruktur und Nationalitäten der Betroffenen, doch darüber hinausgehende Aspekte bleiben ungeklärt.

Umfassende Fallzahlen und Statistiken zum Thema Kinderhandel gibt es bislang nicht, da die Justiz keine Daten zu Strafverfahren zum Thema Menschenhandel mit Minderjährigen erhebt, bzw. veröffentlicht und es bisher für Deutschland keine Dunkelfeldstudie gibt.

Altersstruktur der Opfer 2014*

Anzahl der Opfer



BEISPIEL

Im Prozess vor einem bayrischen Gericht gegen einen Deutschen, der in Brasilien eine Vaterschaftsurkunde gekauft hatte, um ein Mädchen als eigenes Kind auszugeben, das er nachweislich sexuell missbrauchte, wurde beispielsweise nie der Frage nachgegangen, ob oder inwieweit es sich um kommerzielle sexuelle Ausbeutung handeln könnte. Stattdessen wurde der Fall als Einzeltat eingestuft. Die Klärung dieser Frage hätte jedoch entschieden zum Verständnis der dahinterliegenden Strukturen des Menschenhandels beigetragen.

*Quelle Bundeslagebild Menschenhandel 2014

Unterstützung für Opfer von Kinderhandel

Der Zugang des Hilfesystems zu minderjährigen Betroffenen gestaltet sich in der Praxis schwierig. Die Polizei wird meist zufällig auf minderjährige Opfer aufmerksam, wenn diese z.B. falsche Ausweispapiere bei sich tragen. Bei Betroffenen aus Drittstaaten kommt der Kontakt häufig durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Jugendämter, Clearing-Häuser oder andere Hilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zustande, die sich an die Polizei oder an eine Fachberatungsstelle wenden. Betroffene Jugendliche von Kinderhandel zur sexuellen Ausbeutung werden zudem vereinzelt über Streetwork, durch Hinweise von Prostituierten und Freiern oder bei Kontrollen im Rotlichtmilieu durch die Polizei ausfindig gemacht. Eine besondere Zugangsproblematik kann außerdem bestehen, wenn die Täter die jungen

Menschen emotional an sich binden, wie etwa bei der „Loveboy“ Methode. Hier greifen keine Opferschutzmaßnahmen, weil sich die Betroffenen entweder nicht als Opfer wahrnehmen oder emotional abhängig sind. Auch Kinder, die zum Betteln und Klauen oder zum Ausüben anderer Straftaten gezwungen werden, fallen fast vollständig durch das Hilfesystem. Da es sich häufig um kriminelle Netzwerke handelt, ist es für die Betroffenen schwierig aus den Strukturen auszuweichen.



² Bundeskriminalamt – BKA; Menschenhandel Bundeslagebild 2014. Wiesbaden
Wir sehen das Lagebild als Orientierungshilfe, da bei den Ermittlungsverfahren gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter 14 Jahren nicht selten auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs ausgewichen wird (§ 176 StGB) oder den der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 182).

KINDERHANDEL

Die Situation der betroffenen Kinder

Die Bedürfnisse der betroffenen Kinder sind komplex. Die Aufarbeitung von Fällen des Menschenhandels benötigt sehr viel Zeit und Geduld auf Seiten des Unterstützungssystems, der Strafverfolgung und der Justiz – vor allem, wenn es sich bei den Opfern um Kinder handelt. Sie waren oftmals Misshandlungen und Gewalt ausgesetzt und wurden durch das Erlebte gelehrt, sich auf niemanden zu verlassen. Vielen Kindern ist ein Hilfesystem, wie es in Deutschland existiert, in das verschiedene Akteure eingebunden sind, unbekannt oder unverständlich. Sie können daher die angebotene Unterstützung nur zögerlich annehmen. Der Anspruch des Kindeswohls, wie er erstmals in der UN-Kinder-

rechtskonvention (Artikel 3 Abs.1) formuliert ist, kollidiert mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Deutschland.

Kindliche Opfer haben im Strafverfahren einen besonderen Schutzanspruch. Insbesondere bezogen auf die Gültigkeit audiovisueller Aufzeichnungen der Minderjährigen als Beweismittel und den Anspruch auf rechtliche Vertretung. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass entgegen der Vorgaben in Deutschland nicht immer für einen sachgerechten und zielgerichteten Schutz der betroffenen Kinder gesorgt wird. Die Vermeidung eines direkten Aufeinandertreffens mit dem Täter im Verfahren kann beispielsweise nicht immer umgesetzt werden.

Empfehlungen und Forderungen

Gehandelte Kinder benötigen mehr Unterstützung und Schutzmaßnahmen in Deutschland. Dazu gehören:

- Ein sicherer Aufenthalt für Kinder, die Opfer von Kinderhandel geworden sind.
- Eine gesicherte Finanzierung von Fachberatungsstellen und spezifische Unterbringungsmöglichkeiten für minderjährige Opfer (Mädchen und Jungen) schaffen.
- Ein bundesweites Kooperationskonzept „Schutz von Opfern von Kinderhandel“ für die verschiedenen Akteure, die mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen.

- Die Umsetzung der internationalen Instrumente in deutsches Recht und deren praktische Anwendung (z.B. EU-Direktive gegen Menschenhandel).
- Spezielle und fortlaufende Schulungen für die entsprechenden Behörden (z.B. Strafverfolgung, Gerichte, das Kinder- und Jugendhilfesystem, Ausländerbehörden).
- Erweiterung der polizeilichen Statistiken durch auf das kindliche Opfer fokussierte Kategorien und die Durchführung einer Dunkelfeldstudie.

Weiterführende Literatur

Dorothea Czarnecki / Mechtild Maurer; Kinderhandel – Die Ausbeutung von Kindern in Deutschland. In: KOK e.V. (Hg); Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. Berlin 2015.

Dorothea Czarnecki / Mechtild Maurer; Neue Perspektiven der Zusammenarbeit im Kinderschutz bei minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (HG); IzKK-Nachrichten 2013/2014-1: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz.

GRETA Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings/ Council of Europe; Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015.

European Union Agency for Fundamental Rights FRA (HG); Child Trafficking in the European Union Challenges, perspectives and good practices. Luxemburg 2009.

Europol: Situation Report. Trafficking in human beings in the EU. Den Haag 2016.

www.coe.int/trafficking

www.ungift.org/knowledgehub/en/about/trafficking-of-children.html

www.kok-gegen-menschenhandel.de

ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen.

ECPAT arbeitet auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Ziel der Arbeit ist die Umsetzung des Rechts aller Kinder, bis zu ihrem 18. Lebensjahr umfassend vor allen Formen sexueller Ausbeutung und Gewalt geschützt zu sein.

ECPAT engagiert sich in verschiedenen Arbeitsbereichen wie Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Kampagnen und Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch.

TOURIS
MUS

INTER
NATIONAL

ON
LINE

ECPAT-Netzwerk

ECPAT International (End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes) hat seine Geschäftsstelle in Bangkok/Thailand und koordiniert das weltweite Netzwerk. Es besteht aus 90 Gruppen in 82 Ländern.

Die internationale Kinderrechtsorganisation setzt sich gegen die Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, der Pornografie und im Kinderhandel ein und rückt den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung ins öffentliche Bewusstsein.

www.ecpat.net



Impressum

ECPAT Deutschland e.V.
Mechtild Maurer (V.i.S.d.P.)
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg

Deutschland
www.ecpat.de

Telefon: (0761) 45 687 148
Telefax: (0761) 45 687 149
E-Mail: info@ecpat.de
©ECPAT e.V. Erw. Aufl. 02/2016

Dieses Dokument wurde im Rahmen des EU-Projektes "Don't look away – Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism!" (2012-2015) mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission erstellt. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e.V. verantwortlich.



Begleiten Sie uns auch in den sozialen Netzwerken:

